KAPFENBERG

STADTGEMEINDE KAPFENBERG
KOLOMAN-WALLISCH-PLATZ 1
A-8605 KAPFENBERG

Organisationsstatut
für die Kinderkrippe
der Stadtgemeinde Kapfenberg

Aufgrund der Änderung des Gesetzes vom 11.09.2023 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019), LGBl. Nr. 70/2023, beschließt der Gemeinderat der Stadt Kapfenberg nachstehendes Organisationsstatut für die Städtische Kinderkrippe:

1) In der Kinderkrippe werden alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen, soweit dies im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist.
Der Eintritt soll nach Möglichkeit im September erfolgen, der Austritt nach Ende des Betriebsjahres. Die Einschreibungen finden im März jeden Jahres bei der zuständigen Leiterin statt. Die genauen Termine werden jährlich rechtzeitig verlautbart. Bei der ersten Anmeldung des Kindes sind die Geburtsurkunde und sämtliche Impfzeugnisse des Kindes sowie Meldezettel des Kindes und der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Anmeldung erfolgt mit der Leiterin auf elektronische Weise im Verwaltungs- und Dokumentationssystem indi-kindergarten.

   Einschreibung: Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche für die gleiche tägliche Stundenanzahl (grundsätzlich mindestens fünf Stunden) und zu den gleichen täglichen Zeiten eingeschrieben sein.

   Anwesenheit: Bei halbtägiger Einschreibung müssen Kinder, grundsätzlich mindestens vier Stunden pro Tag anwesend sein. Abweichungen davon sind aus familiären und beruflichen Erfordernissen zulässig, wobei jedenfalls eine Anwesenheit von zumindest drei Tagen pro Woche zu gewährleisten ist. Bei ganztägiger Einschreibung müssen Kinder, ebenfalls mindestens vier Stunden pro Tag am Vormittag anwesend sein. Abweichungen sind auch hier wie bei der halbtägigen Einschreibung aufgrund von familiären und beruflichen Erfordernissen möglich.

   Abweichungen von den genannten Mindestanwesenheitszeiten sind abgesehen von Krankheitsfällen, Arztbesuchen und dergleichen nur dann zulässig, wenn sich die Notwendigkeit des Fernbleibens im Einzelfall aus der spezifischen familiären bzw. beruflichen Situation der Erziehungsberechtigten ergibt. Die Beurteilung, ob eine gerechtfertigte Verhinderung vorliegt, ist von der Leiterin der Kinderkrippe zu treffen.

   Über die Aufnahme in die Kinderkrippe und über den Ausschluss entscheidet die Stadtgemeinde Kapfenberg als Krippenerhalterin nach Anhörung der Leiterin. Wenn durch das Verhalten eines Kindes eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Krippenbetriebes zu befürchten und eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist oder Eltern (Erziehungsberechtigte) ungeachtet einer ergangenen schriftlichen Mahnung Verpflichtungen nicht erfüllen, kann der Kinderkrippenerhalter im Einvernehmen mit der Leiterin das Kind vom weiteren Besuch ausschließen.

2) Die Kinderkrippe ist eine Bildungseinrichtung zum Wohle der Kapfenberger Kinder, die mit beträchtlichen Zuschüssen der Stadtgemeinde erhalten und geführt wird. Gemäß Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz haben sie

   ► die soziale, emotionale, kognitive, sprachliche und physische Entwicklung jedes Kindes individuell zu unterstützen;

- nach den gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung einer altersgerechten Bildungsarbeit und der für die jeweilige Alters- bzw. Zielgruppe in Betracht kommenden pädagogischen Grundlagendokumente (§ 5 Abs. 7) die

  Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen, selbstständigen und mündigen Lebensführung in der Gemeinschaft zu fördern;
- auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes einzugehen, insbesondere die Familiensituation zu berücksichtigen;
- die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen (Subsidiarität);
- Integrationsaufgaben im Hinblick auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen oder auf interkulturelle Aspekte zu übernehmen;
- zu einer grundlegenden religiösen und ethischen Bildung beizutragen;

3) Die Kinderkrippe der Stadtgemeinde Kapfenberg wird als Jahresbetrieb in Halb- und Ganztagsform geführt. Die Halbtageskrippe ist von Montag bis Freitag von 6.30 bis 12.30 Uhr, die Ganztageskrippe von Montag bis Freitag durchgehend von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

   In beiden Gruppen erhalten die Kinder ein Mittagessen und eine Vormittags- und Nachmittagsjause, wobei auf eine gesunde Ernährung Bedacht genommen wird.

4) Das Betriebsjahr beginnt am 2. Montag im September und endet an dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt. In den Herbstferien, bevorzugt im Zeitraum vom 27. bis 31. Oktober, gibt es zwei Schließtage. Die genauen Tage werden am Anfang des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres bekannt gegeben. In den Weihnachtsferien bleibt die Bildungseinrichtung geschlossen. Die zeitgerechte Information und Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, findet zu Beginn des jeweiligen Kinderbildungs- und Betreuungsjahr statt.

   Sofern bis spätestens Ende März eines Jahres mindestens 3 verbindliche Anmeldungen vorliegen, wird in den Hauptferien eine Sommerkrippe eingerichtet. Sollte seitens der Erziehungsberechtigten auch Bedarf für eine Kinderbetreuung während der Osterferien vorhanden sein, wird ebenso bei Vorliegen von mindestens 3 verbindlichen Anmeldungen eine Kinderbetreuung in der Krippe angeboten.
   Die Saisonkrippe ist generell von Montag bis Freitag halbtags von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr und ganztags von 6.30 bis 16.30 Uhr, in den Hauptferien mit Ausnahme der Schließwoche (letzte Ferienwoche) für Reinigungsarbeiten, geöffnet.

5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, die Kinder unter Beachtung der vom Krippenerhalter festgesetzten Öffnungszeiten in die Kinderkrippe zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass ein Kind auf dem Weg zum und von der Kinderkrippe von einer geeigneten Person begleitet wird. Als geeignete Begleitpersonen gelten Volljährige mit unbeschränkter Handlungsfähigkeit; wenn diese nicht zur Verfügung sind, können im Ausnahmefall nur mit Genehmigung der Krippenleiterin auch Jugendliche über 14 Jahren, deren gesetzliche Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist, von den Eltern als Begleitpersonen verwendet werden. Sollten bestimmte Personen vom Abholen des Kindes ausgeschlossen sein, so haben dies die Erziehungsberechtigten der Leiterin umgehend bekannt zu geben.

   Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch regelmäßig erfolgt und die verpflichtenden Anwesenheitszeiten eingehalten werden. Ist ein Kind verhindert, die Kinderkrippe zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen. Krankheitsfälle, insbesondere Infektionskrankheiten, die in der Hausgemeinschaft auftreten, sind sofort zu melden. Außerdem haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderkrippe frei von Krankheiten (ausgenommen chronische, nicht ansteckende Krankheiten) besuchen.

   Das Wohl von Kindern ist von größter Bedeutung. Kinder haben gemäß der UN-Kinderrechtskonvention nach Artikel 31, das Recht auf Erholung und Freizeit. Kinder sollten nicht nur einzelne Tage, sondern auch längere Zeiträume am Stück frei haben. Es ist daher wichtig, dass Erziehungsberechtigte sicherstellen, dass ihre Kinder ausreichend Zeit für Erholung haben.

Wenn ein Kind von Läusen befallen ist, haben die Erziehungsberechtigten vom Arzt/von der Ärztin ein Attest einzuholen und in der Kinderkrippe vorzulegen. Ein Kind kann dann die Kinderkrippe besuchen, wenn der Kopf von Nissen frei ist. Dies hat der Arzt/die Ärztin zu bestätigen.

Den Wünschen der Gruppenkrippenpädagogin nach Ausstattung der Kinder mit Hausschuhen, Turnbeutel mit Turnbekleidung und Taschentüchern ist Rechnung zu tragen.

Eltern (Erziehungsberechtigte) können mit Zustimmung der Stadtgemeinde und über Vorschlag und nach Weisung der Leiterin in der Betreuungstätigkeit an den Kindern, insbesondere als zusätzliche Aufsichtspersonen bei Veranstaltungen außerhalb der Kinderkrippenliegenschaft, mitwirken. Bei regelmäßiger Mitwirkung ist die Genehmigung der Landesregierung einzuholen. Die Landesregierung hat die Mitwirkung zu untersagen, wenn das Wohl der Kinder oder der geordnete Betrieb dadurch gefährdet ist.

6) Für den Besuch von einjährigen bis dreijährigen Kindern werden sozial gestaffelte Elternbeiträge für den halb- und ganztägigen Kinderkrippenbesuch abhängig vom Familiennettoeinkommen laut der vom Land vorgegebenen Tabellen vorgeschrieben.
Hinzu kommen die Kosten für die Jause und das Mittagessen. Der Elternbeitrag wird in zehn Teilbeträgen eingehoben. Der Elternbeitrag sowie die Kosten für die Jause und das Mittagessen sind bis 15. jeden Monats zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug kommt eine Mahngebühr entsprechend der Gebührentafel der Stadtgemeinde Kapfenberg zur Anrechnung.
Wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) mit drei Elternbeiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten, können die betreffenden Kinder vom Kinderkrippenbesuch ausgeschlossen werden (§ 29 Abs. 2c).

Für den Besuch der Saisonkrippe in den Hauptferien werden ebenso wie im Jahresbetrieb sozial gestaffelte Elternbeiträge für den halb- und ganztägigen Kinderkrippenbesuch, abhängig vom Familiennettoeinkommen, laut der vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen vorgeschrieben. Die Kinder müssen mindestens eine Woche durchgehend in der Saisonkrippe während der Hauptferien eingeschrieben sein, da nur für solche Kinder seitens des Landes Steiermark ein Beitragsersatz gewährt werden kann.
Sollten Kinder für ein volles Monat eingeschrieben sein und die Kinderkrippe nur einige Tage besuchen, wird bei Nicht-Gewährung des Beitragsersatzes des Landes der monatliche Höchstbeitrag gemäß Sozialstaffel vorgeschrieben.

7) Für alle Kinder, welche die Kinderkrippe besuchen, wird zu Lasten des Kinderkrippenerhalters eine Unfallversicherung abgeschlossen.

8) Beschwerden aller Art sind in erster Linie von den Eltern bei der Krippenleitung schriftlich oder mündlich einzubringen. Können diese nicht geklärt werden, ist die Abteilung Bürgerbüro und Sozialwesen der Stadtgemeinde Kapfenberg dafür zuständig.

9) Die Eltern werden gebeten, guten Kontakt mit der Kinderkrippenleitung und mit den Kinderkrippenpädagoginnen zu halten.
Ausführliche Besprechungen während der Kinderkrippenbetriebszeit sind nicht möglich, da die Erzieherinnen ihr Augenmerk ungeteilt auf die Kinder richten müssen.
Die persönlichen Gespräche werden daher von der Kinderkrippenleiterin im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten nach der Betriebszeit festgelegt.
Für die allgemein notwendigen Informationen über die Kinderkrippenorganisation und Arbeit mit den Kindern werden Elternabende veranstaltet. Der Besuch dieser Elternabende wird den Eltern dringend empfohlen. Zusätzlich werden Informationen über die elektronische Kommunikationsplattform indikindergarten, welche ab dem Betreuungsjahr 2023/24 zur Verfügung steht, weitergeleitet.
Das pädagogische Fachpersonal muss pro Kinderbetreuungsjahr mindestens ein strukturiertes Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Austausch über das Kind und dessen Entwicklungsprozess nachweislich anbieten.

10) Dieses Organisationsstatut tritt rückwirkend mit 09.08.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Matthäus Bachernegg